

**Ordnungsbehördliche Verordnung über das
Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass
in der Stadt Lüdinghausen vom 15.12.2016**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten vom 16.11.2006 (GV. NRW. S. 516) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2013 (GV NRW S. 201) wird entsprechend dem Beschluss des Rates der Stadt Lüdinghausen vom 15.12.2016 verordnet:

§ 1

Allgemeine Ausnahmen

(1) Die Verkaufsstellen dürfen

a) **im Ortsteil Lüdinghausen**

- am ersten Sonntag, sofern nicht der 01.01. auf einen Sonntag fällt, im Januar anlässlich des Wintermarktes
- am letzten Sonntag im April anlässlich des Frühlingsfestes
- am dritten Sonntag im September anlässlich des Stadtfestes und
- am ersten Sonntag im November anlässlich des Kartoffelfestes

b) **im Ortsteil Seppenrade**

- am dritten Sonntag im Juni anlässlich des Bauernmarktes,
- am dritten Sonntag im Juli anlässlich des Sommermarktes,
- am dritten Sonntag im August anlässlich des Rosenfestes und
- am ersten Advent anl. des Weihnachtsmarktes

jeweils von 13:00 bis 18:00 Uhr geöffnet sein (verkaufsoffene Sonntage).

§ 2

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig außerhalb der in § 1 zugelassenen Geschäftszeiten Verkaufsstellen offen hält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 13 Abs. 2 des Gesetzes zu Regelungen der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EURO geahndet werden.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung vom 17.09.2002 außer Kraft.

Stadt Lüdinghausen
als örtl. Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister